

Ausschuss für Umwelt und Mobilität, 02.06.2026

Dez. III / Amt für Stadtplanung und Vermessung

öffentlich

Mitteilung der Verwaltung

28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal: Festlegungen von ASB GE, GIB und RGZ

- **Scoping nach § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG)**
- **frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Absatz 1 ROG**

Anlass

Die Bezirksregierung Düsseldorf (BRD) beabsichtigt, gegenüber dem Regionalrat Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal anzuregen. Die Festlegungen sollen einen Beitrag zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Wuppertal leisten.

Neben der Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für Gewerbe (ASB-GE) an den Standorten Schmiedestraße, Linde, Dorner Weg, Lichtscheid-Süd soll am Standort Schöller-West ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze¹. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind keine Anpassungen der textlichen Festlegungen vorgesehen. Geändert werden sollen ausschließlich die zeichnerischen Festlegungen.

Die Belange der Stadt Haan werden insbesondere durch die Ausweisung des GIB Schöller-West berührt. Als die Entwicklungsabsichten der Stadt Wuppertal im Jahr 2024 bekannt wurden, nahm sie gegenüber der Stadt Wuppertal sowie dem Regionalrat bereits ablehnend Stellung.²

¹ Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50.000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).

² siehe auch Mitteilung in der gemeinsamen Sitzung des SPUBA und UMA am 04.06.2024

Geplante Festlegung GIB Schöller-West

Der Standort Schöller-West liegt im Westen von Wuppertal-Vohwinkel zwischen der Schienentrasse der Regiobahn (S28) und der Stadtgrenze zur Stadt Mettmann. Auf Mettmanner Seite befindet sich auf Regionalplanebene ein GIB. Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im RPD ist der Bereich derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagernden Funktionen als Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.

Mit der 28. Regionalplanänderung soll für diesen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 15 ha eine Änderung der zeichnerischen Festlegung in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen. Die neue GIB-Festlegung liegt innerhalb des RGZ „Kalksteinlandschaft“ mit der herausragenden Funktion der Siedlungsgliederung und den besonderen Funktionen Naherholung und Biotopvernetzung.

Ergänzende Festlegung eines RGZ

Mit Schreiben vom 19.05.2026 wurde die Stadt Haan gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet, dass die BRD beabsichtigt, die Einleitung des Verfahrens zur 28. Änderung des RPD um die ergänzende Festlegung eines RGZ zu erweitern. Die Festlegung des RGZ ist im unmittelbaren Umfeld der GIB-Festlegung vorgesehen.³

Nach den Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 – Grünzüge – des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) soll, wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.

Mit dieser Erläuterung soll mit der Ergänzung einer Ausweisung eines RGZ im Rahmen der 28. Änderung des RPD im unmittelbaren Umfeld der GIB-Festlegung im Bereich Schöller-West entsprochen werden.

Durch die Neuausweisung des RGZ werde ein Beitrag geleistet zum Erhalt bzw. der Verlagerung dieser Funktionen. Zudem werde eine Durchgängigkeit des RGZ sichergestellt.

Zusammenfassend sollen somit Festlegungen von ASB GE, GIB und RGZ Gegenstand der 28. Änderung des RPD sein.

³ Die Festlegung erfolgt in Form eines Vorranggebietes – einem Gebiet, das für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.



Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle – also der Bezirksregierung Düsseldorf – eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann – entsprechend § 8 Absatz 2 ROG – von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Die Regionalplanungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Festlegung des RGZ als Teil der beabsichtigten Änderung des RPD keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 8 Abs. 1 ROG im Planbereich erkennbar sind. Für die anderen Bestandteile der 28. Änderung des RPD (Festlegung von GIB und ASB-GE) wird eine Umweltprüfung mit Umweltbericht durchgeführt. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Verwaltung plausibel.

Weiteres Verfahren

Die Stadt Haan hat im voraussichtlichen weiteren Verfahren entsprechend § 9 Absatz 2 ROG die Möglichkeit zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Ausgehend von den Entwicklungsabsichten der Stadt Wuppertal wurde die Planung auf Regionalplanebene dahingehend konkretisiert, dass die GIB-Flächen nördlich der Bahn liegen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Bedenken im Verfahren der 28. Änderung des RPD erneut aufzugreifen, da sie, wenn auch gemindert, dem Grunde nach weiterhin bestehen.

Anlage:

28. Änderung des RPD im Gebiet der Stadt Wuppertal – Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen